OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651703/4/VG

Datum:
Linz, 16. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der H T C GmbH & Co KG, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. März 2020, GZ: VERK-2020-23906/4-Wa, betreffend Zurückweisung eines Antrages in einer luftfahrtrechtlichen Angelegenheit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2020 beantragte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Erteilung der Bewilligung von jeweils 10 Außenlandungen und 10 Außenabflügen im Jahr 2020 auf näher angeführten Grundstücken in mehreren Katastralgemeinden unter Anschluss von Bildern aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS).

I.2. Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Februar 2020 wurde die Bf – soweit hier relevant – aufgefordert, folgende Unterlagen/Angaben beizubringen:

„genaue planliche Darstellung des tatsächlichen Start- und Landeplatzes auf dem jeweiligen Grundstück inkl. geplantem An- und Abflug zum bzw. vom Start- und Landeplatz;

Diese planliche Darstellung ist in Abstimmung mit der ‚Luftfahrttechnischen Richtlinie zur Auswahl von Grundstücken zur Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit einem Hubschrauber in Oberösterreich' (Anhang) zu erstellen.

Zudem ist zu beachten, dass der jeweilige Start- und Landeplatz, bei einer Anzahl von 10 Außenlandungen und 10 Außenabflügen mit einem Hubschrauber pro Jahr, im Sinne des Lärmschutzes in einem Abstand von mindesten 80 m zur Grundgrenze des nächstgelegenen Wohnbereiches einzurichten ist.

- tägliche und wöchentliche Zeiträume innerhalb der die Starts und Landungen erfolgen sollen;

- Name des verantwortlichen Piloten;“

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass andernfalls das Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) zurückgewiesen wird.

I.3. Mit E-Mail vom 22. Februar 2020 übermittelte die Bf diverse Unterlagen und Informationen an die belangte Behörde, unter anderem erneut Bilder aus dem DORIS. Die in Punkt I.2. dargelegten Unterlagen/Angaben wurden jedoch nicht beigebracht, insbesondere ist auf den im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgelegten Bildern aus dem DORIS kein konkreter Start- und Landeplatz auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken ersichtlich. Zum geplanten An- und Abflug führt die Bf im genannten E-Mail Folgendes aus [Anonymisierung durch das LVwG Oö., Anm.]:

„betreffend an und abflug zum hotel [A],
an und abflug vom süden her,
bebautes gebiet wird dabei nicht überflogen,
straßen und bahntrasse nicht unter den mindestflughöhen,

betreffend an und abflug zum hotel [B],
an und abflug vom nord-osten oder nord-westen
bebautes gebiet wird dabei nicht überflogen,
straßen und bahntrasse nicht unter den mindestflughöhen,

betreffend an und abflug zum hotel [C],
an und abflug vom norden, oder nord-ost und nord-west,
bebautes gebiet wird dabei nicht überflogen,
straßen und bahntrasse nicht unter den mindestflughöhen,

betreffend an und abflug zum hotel [D],
an und abflug vom süden
bebautes gebiet wird dabei nicht überflogen,
straßen und bahntrasse nicht unter den mindestflughöhen“

Weiters werden in diesem E-Mail neun verantwortliche Piloten genannt.

I.4. In der Folge wies die belangte Behörde das Ansuchen der Bf mit Bescheid vom 4. März 2020 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurück.

I.5. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit E-Mail der belangten Behörde vom 27. März 2020 samt Vorlageschreiben und Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt wurde.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz war nicht erforderlich, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass das LVwG Oö. im gegenständlichen Beschwerdeverfahren lediglich zu prüfen hat, ob die belangte Behörde das Ansuchen der Bf zu Recht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat (vgl. VwGH 29.1.2020, Ra 2019/09/0118, mwN).

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der

Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Ein unvollständiger Antrag stellt jedenfalls einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar. Die Bf hat trotz konkreter Aufforderung der belangten Behörde die in Punkt I.2. genannten Unterlagen nicht beigebracht. Dies wird auch von der Bf nicht in Abrede gestellt. Sie argumentiert in der Beschwerde vielmehr damit, sie habe bereits in ihrem Antrag darauf hingewiesen, dass die betreffenden Landeflächen amtsbekannt seien. Diese seien auch in der Vergangenheit bereits genehmigt worden. Damit übersieht die Bf aber, dass sie aus anderen Bewilligungsbescheiden keine Rechte für das hier gegenständliche Verfahren ableiten kann. Davon abgesehen bestimmt die Antragstellerin aufgrund des Antragsprinzips des Bewilligungsverfahrens selbst Art und Umfang ihres Vorhabens und muss sie daher eine vollständige Darstellung bieten, damit das Vorhaben einer behördlichen Prüfung unterzogen werden kann (vgl. sinngemäß VwGH 27.10.1998, 98/05/0107 zum insofern vergleichbaren antragsbezogenen Bauansuchen).

Die belangte Behörde verweist in ihrem Vorlageschreiben zu Recht auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz. Demnach dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

Die geforderten Angaben zum tatsächlichen Start- und Landeplatz, zu den konkreten Zeiträumen der geplanten Starts und Landungen und zum konkret verantwortlichen Piloten sind unzweifelhaft aus Lärmschutzerwägungen erforderlich. Die belangte Behörde führt im Vorlageschreiben zum verantwortlichen Piloten noch nachvollziehbar aus, dass die Einzahl im Mängelbehebungsauftrag bewusst gewählt worden sei. Die Erfahrung zeige, dass die Einhaltung einer für mehrere Piloten erteilten Genehmigung nicht überprüfbar sei, weil nicht festgestellt werden könne, ob bzw. wie viele der genehmigten Starts und Landungen bereits konsumiert worden seien. Die Anzahl der bereits erfolgten Starts und Landungen könne an Ort und Stelle lediglich an Hand des Flugbuchs des Piloten überprüft werden. Eine solche Prüfung sei für die Kontrollorgane schon

bei einem Piloten schwierig, würden Starts und Landungen von mehreren Piloten erfolgen sei dies unmöglich.

Die von der Bf gebotenen Angaben (bloß bildliche Darstellung der Grundstücke ohne genaue Bezeichnung des tatsächlichen Start- und Landeplatzes sowie lediglich pauschale Ausführungen, wie z.B. der Anflug erfolgt „vom Süden her“) sind nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls keine geeignete Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung. Auch kann anhand dieser unsubstantiierten Angaben nicht beurteilt werden, ob die beantragte Bewilligung allenfalls mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen wäre.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Bf – trotz konkreter Aufforderung durch die belangte Behörde – keinen vollständigen Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen vorgelegt hat und die belangte Behörde daher zu Recht im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch